

# GLOSSAR

**Abgangsrate:** durchschnittliche Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung im Halbjahr (=Summe der Monatswerte durch 6) wird in Relation zum durchschnittlichen Bestand der Arbeitslosen gesetzt. Sie ermöglicht eine Aussage zur Bedeutung der Bewegungsgröße Abgänge relativ zum Bestand, die bei alleiniger Beobachtung von Bestandsentwicklungen nicht sichtbar wird.

**Altersteilzeitgeld:** Leistung aus der AIV, die an den Dienstgeber ausgezahlt wird, wenn mit einer/m Arbeitnehmer/in eine Altersteilzeitvereinbarung (Blockzeitvariante oder gleichbleibende Arbeitszeitreduzierung) geschlossen wird. Die Altersteilzeit ermöglicht älteren ArbeitnehmerInnen, in den letzten Jahren vor der Pension die Arbeitszeit zu verringern. Die ArbeitnehmerInnen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60% verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 70 und 80% des bisherigen Einkommens. Die Sozialversicherungs-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

## **AMS-Maßnahmen-/Schulungs-**

**TeilnehmerInnen:** Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und sich in einer Schulungsmaßnahme befinden.

**Arbeitskräftepotenzial/-angebot:** Die Summe aus Anzahl der arbeitslosen Personen und Beschäftigte.

**Arbeitskräfteumschlag:** Hier definiert als ((Summe aller Zugänge in und Abgänge aus unselbstständiger Beschäftigung in der ausgewählten Branche pro Jahr)/2) / durchschnittliche unselbstständig Beschäftigte pro Jahr; Wechsel

innerhalb eines Dienstgebers wurden bei der Berechnung ausgeschlossen.

**Arbeitslosengeld:** Grundsätzlich haben alle unselbstständigen Erwerbstätigen und freien Dienstnehmer bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die gesetzliche Anwartschaft (AIVG) erfüllt ist. Die Dauer des Anspruches richtet sich nach dem Alter und der vorhergehenden Versicherungsdauer. Die Höhe beträgt grundsätzlich 55% des täglichen Nettoeinkommens (Beitragsgrundlage), kann aber um Familienzuschläge und Ergänzungsbeträge ergänzt werden.

## **Arbeitslosenquote (nationale Berechnung)**

– **Registerarbeitslosenquote:** Verhältnis des Bestandes arbeitsloser Personen (Stichtagsbestand) zum Arbeitskräftepotenzial.

**Arbeitslosenquote (EU-Definition):** beruht auf Befragungsdaten (Eurostat – Statistisches Zentralamt der Europäischen Union) des Mikrozensus (wird in Österreich von der Statistik Austria durchgeführt). Die Arbeitslosenquote wird als Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (also auch selbstständige Personen) errechnet.

Arbeitslos (nach Eurostat) sind Personen, wenn sie während der Bezugswoche nicht erwerbstätig waren, aktiv einen Arbeitsplatz suchen und sofort (innerhalb von 2 Wochen) für eine Arbeitsaufnahme verfügbar sind.

Erwerbstätigkeit liegt (nach Eurostat) vor, wenn die Person in der Bezugswoche mindestens eine Stunde gearbeitet hat, sowie bei jenen Personen, die zwar (wegen Krankheit, Urlaub etc.) nicht gearbeitet haben, aber sonst erwerbstätig sind. Hier werden – im Gegensatz zur nationalen Definition – also auch selbstständige und geringfügig Erwerbstätige mitgezählt.

**Arbeitslose Personen:** Personen, die zum Stichtag (Monatsende) beim AMS als „arbeitslos“ vorgemerkt waren.

**Arbeitsproduktivität je Beschäftigten (Bruttoinlandsprodukt in KKS je Beschäftigten im Vergleich zu EU-28):**

Der Indikator Arbeitsproduktivität je Beschäftigten wird ausgedrückt durch das Bruttoinlandsprodukt auf Basis Kaufkraftstandards (KKS) je Beschäftigten. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein Maß für die wirtschaftliche Tätigkeit in einer Volkswirtschaft. Es ist definiert als Wert aller neu geschaffenen Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes aller dabei als Vorleistungen verbrauchten Güter und Dienstleistungen. Das BIP in Kaufkraftstandards (KKS) je Beschäftigten wird relativ zum Durchschnitt der Europäischen Union (EU-28) ausgedrückt.

Ist der Indexwert eines Landes größer als 100, so hat dieses Land ein BIP pro Beschäftigten über dem EU-Durchschnitt (und umgekehrt). Die zugrundeliegenden Zahlen sind in KKS ausgedrückt, einer einheitlichen Währung, die Preisniveauunterschiede zwischen Ländern ausgleicht und damit aussagekräftige BIP-Volumenvergleiche erlaubt. Die Größe „Beschäftigte“ differenziert nicht zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung.

**Arbeitsuchende Personen:** in Tab. 1 definiert als die Summe aus arbeitslosen Personen und SchulungsteilnehmerInnen.

**Atypisch Beschäftigte:** hier definiert als die Summe von geringfügig Beschäftigten und freien DienstnehmerInnen.

Üblicherweise werden als atypisch auch befristete Arbeitsverhältnisse oder Teilzeitarbeit bezeichnet. Aufgrund der Datenlage können diese jedoch nicht zeitnah bzw. laufend abgebildet werden. Aussagen dazu findet man im Mikrozensus der Statistik Austria.

**Ausbildung:** höchste abgeschlossene (und in Österreich anerkannte) Ausbildung, die bei AMS-Registrierung angegeben wird.

**Ausbildungsgarantie:** Jugendliche, die nach Beendigung der Schulpflicht nicht in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vermittelt werden können, aber eine Lehre absolvieren möchten, haben durch die Ausbildungsgarantie die Möglichkeit, in einer überbetrieblichen Lehrereinrichtung eine gleichwertige Lehre mit anerkannter Lehrabschlussprüfung zu absolvieren. Zudem erhalten Jugendliche, wenn sie beim AMS registriert sind, binnen 6 Monaten eine Qualifizierungsförderung oder eine spezielle Beschäftigungsförderung, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

**Begünstigt behinderte Personen:**

Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Rechtsstellung sind ein Grad der Behinderung von zumindest 50% und die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. auch eine EU/EWR/Schweizer-Staatsbürgerschaft, Menschen, denen Asyl gewährt wurde und die zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, etc.). Sie dürfen das 65. Lebensjahr (bei Nicht-Beschäftigung) nicht überschritten haben, dürfen sich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht dauerhaft erwerbsunfähig sein. Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten behinderten Personen entfaltet Rechtsfolgen, besonders in arbeitsrechtlicher Hinsicht (Beschäftigungspflicht, Kündigungsschutz, Förderungen). Mehr Informationen dazu unter:

[www.arbeitundbehinderung.at](http://www.arbeitundbehinderung.at)

**Beschäftigungsquote:** Anteil der Beschäftigten (Beschäftigung von min. 1 Std in der Referenzwoche, 15-64 Jahre) – also inkl. selbstständiger, geringfügiger Beschäftigung – zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Wird auch als Erwerbstätigenquote bezeichnet. Im Gegensatz zur Erwerbsquote werden hier nur die Erwerbstätigen (und nicht auch die arbeitslosen Personen) mitgezählt.

**Beschäftigungsquote in Vollzeitäquivalenten in %:** Die Beschäftigungsquote in Vollzeitäquivalenten ergibt sich aus den insgesamt geleisteten Arbeitsstunden dividiert durch die durchschnittlichen jährlichen Arbeits-

stunden Vollzeitbeschäftigter, in % der Gesamtbevölkerung der Altersgruppe 15-64 Jahre.

**Beschäftigungswachstum, jährliche prozentuale Veränderung der Gesamtbeschäftigung in %:** Der Indikator „Beschäftigungswachstum“ beschreibt die prozentuelle Veränderung der Gesamtzahl der Erwerbstätigen auf dem Wirtschaftsgebiet des Staates oder des geografischen Raums von einem Jahr zum nächsten. Der Indikator basiert auf dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

**Betroffenheitsquote:** Anzahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen (d. h. jene, die zumindest einen Tag beim AMS arbeitslos vorgemerkt waren) in einem bestimmten Zeitraum dividiert durch das Arbeitskräftepotenzial.

**Bildungsteilzeitgeld:** Wenn DienstnehmerInnen mit dem Arbeitgeber eine Bildungsteilzeit vereinbaren, kann Bildungsteilzeitgeld gewährt werden. Die Arbeitszeit muss um mindestens 25% und darf maximal um 50% der Normalarbeitszeit reduziert werden, mindestens jedoch 10 Stunden pro Woche. Für jede Arbeitsstunde, die reduziert wird, werden 0,78 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag ausbezahlt (also wenn um 10 Stunden reduziert wird, 7,80 Euro pro Tag).

**Erwerbsquote:** Anteil aller Erwerbstätigen und Arbeitslosen im Alter zwischen 15 und 64 Jahre an der Wohnbevölkerung.

**Fachkräftestipendium (FKS):** ein Stipendium in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (882 Euro), welches für die Dauer von max. 3 Jahren gewährt wird, mit dem Ziel, Ausbildungen, die zu einem formalen Abschluss in jenen Bereichen führen, wo ein Mangel an Fachkräften herrscht, zu fördern. Die förderbaren Ausbildungen sind in einer Ausbildungsliste des AMS zusammengefasst. Das FKS können sowohl Beschäftigungslose, Personen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind, und vormals selbstständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht, erhalten. Voraussetzun-

gen sind, dass man in den letzten 15 Jahren mindestens 4 Jahre beschäftigt war und die höchste abgeschlossene Ausbildung unter dem Fachhochschulniveau liegt. Die Ausbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen und mindestens 3 Monate dauern. Derzeit werden keine neuen FKS-Fälle gefördert.

**Freie DienstnehmerInnen:** Freie DienstnehmerInnen erbringen wie ArbeitnehmerInnen Arbeitsleistungen, allerdings gibt es bei einem freien Dienstvertrag im Unterschied zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit keine bzw. eine nur sehr geringe „persönliche Abhängigkeit“ (keine Bindung an Arbeitszeit, Weisungen, etc.) des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin. Freie Dienstverhältnisse unterliegen grundsätzlich jedoch nicht dem Schutz des Arbeitsrechtes. Freie DN werden zu den unselbstständig Beschäftigten gezählt und in der Analyse nochmals extra unter atypischer Beschäftigung ausgewiesen.

**Gender Pay Gap in %:** Der Indikator Gender Pay Gap (Geschlechtsspezifischer Lohnunterschied ohne Anpassungen) wird definiert als Unterschied zwischen den durchschnittlichen Brutto-Stundenverdiensten der männlichen und der weiblichen Beschäftigten in Prozent der durchschnittlichen Brutto-Stundenverdienste der männlichen Beschäftigten. Die Grundgesamtheit umfasst alle Beschäftigten in Unternehmen mit zehn Beschäftigten und mehr in der NACE Rev. 2 Aggregat B bis S (ohne O) – vor dem Referenzjahr 2008: NACE Rev. 1.1 Aggregat C bis O (ohne L).

**Geringfügig Beschäftigte:** Beschäftigungsverhältnisse, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (2016: 415,72 Euro pro Monat) liegt, oder jene, die bei fallweiser Beschäftigung (Dienstverhältnis kürzer als ein Monat) nicht mehr als durchschnittlich 31,92 Euro pro Arbeitstag verdienen. Ein/e geringfügig Beschäftigte/r ist unfallversichert, aber nicht kranken-, pensions- oder arbeitslosenversichert.

**Gesundheitliche Beeinträchtigungen:** Wenn eine festgestellte Behinderung oder eine

sonstige (ärztlich attestierte) gesundheitliche Vermittlungseinschränkung lt. AMS vorliegt.

**Langzeitarbeitslosigkeit (EU-Definition):**

Als langzeitarbeitslos gilt man, wenn man bereits seit mehr als einem Jahr auf Arbeitsuche ist (Befragungsdaten – siehe Def. Arbeitslosenquote (EU-Definition)).

**LeistungsbezieherInnen:** Personen, die zum Stichtag (Monatsende), eine Leistung nach den gültigen Bestimmungen des AIVG erhalten. Diese Ermittlung erfolgt grundsätzlich erst drei Monate im Nachhinein, damit Zeitverzögerungen, die bei der Rückgabe und Bearbeitung von Anträgen entstehen können, berücksichtigt werden können.

**Niedriglohnbeschäftigtenquote in %:**

Als Niedriglohnbezieherinnen bzw. -bezieher gelten diejenigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (ohne Auszubildende), deren Brutto-stundenverdienst zwei Drittel oder weniger des nationalen Medianverdienstes beträgt. Beim Bruttostundenverdienst handelt es sich um das Entgelt, das ArbeitnehmerInnen vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben pro Stunde im Referenzmonat Oktober 2010 verdienen. Nicht enthalten sind Zahlungen für Überstunden und Zuschläge, Vergütungen, Boni etc. Die Daten stammen aus der Verdienststrukturerhebung, eine Erhebung findet alle vier Jahre statt.

**Notstandshilfe:** Gebührt, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes erschöpft ist und Notlage vorliegt. Bei der Prüfung, ob Notlage vorliegt, wird das eigene Einkommen und das des Ehepartners oder der Lebensgefährten berücksichtigt.

**ÖNACE:** Klassifikation der Wirtschaftsklassen (Statistik Austria).

**Pensionsvorschuss:** Der Pensionsvorschuss stellt eine finanzielle Absicherung für Personen dar, die einen Pensionsantrag stellen, wenn sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen.

**Reales Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (Euro je Einwohner/in und Index, 2005=100):**

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf ist das Bruttoinlandsprodukt geteilt durch die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner für ein bestimmtes Jahr. Das BIP umfasst Waren und Dienstleistungen für Märkte sowie Produkte produziert vom Staat und nicht von Kapitalgesellschaften. Es wird häufig als ein Indikator für das Wohlergehen eines Landes benutzt, hauptsächlich für die Messung des durchschnittlichen Realeinkommens in diesem Land. Jedoch misst es das wirtschaftliche Wohlergehen nicht vollständig. Beispielsweise umfasst das BIP nur wirtschaftliche Aktivitäten auf dem Marktsektor und berücksichtigt keine unbezahlte Arbeit. Auch werden die negativen Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten wie z. B. bei der Umweltzerstörung nicht einbezogen. Der Index wird jedes Jahr, mit dem Ziel der Abbildung einer 10-Jahres-Veränderung, neu berechnet.

**Selbstständige Beschäftigung:** Personen, die ausschließlich selbstständig erwerbstätig sind. Wenn neben einer selbstständigen Beschäftigung auch eine unselbstständige Erwerbstätigkeit besteht, so wird nur die unselbstständige Beschäftigung statistisch erfasst.

**Teilzeitbeschäftigung:** Als teilzeitbeschäftigt gilt lt. Definition der Arbeitskräfteerhebung der Statistik Austria (Mikrozensus) eine Person bereits ab einer Stunde Arbeitszeit wöchentlich bis unter 36 Stunden pro Woche.

**Übergangsgeld:** stellt eine besondere Leistung aus der AIV für ältere Personen dar, die von der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit ohne Übergangsfrist mit 1.1.2004 betroffen waren.

**Umschulungsgeld:** Umschulungsgeld erhalten Personen, für die vom Pensionsversicherungsträger mit Bescheid festgestellt wurde, dass Invalidität oder Berufsunfähigkeit zwar nicht dauerhaft, aber im Ausmaß von mindestens 6 Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sinnvoll und zumutbar sind.

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation wird der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes um 22% erhöht.

**Unselbstständige Beschäftigung:** Alle Personen, deren nicht selbstständiges Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist, zuzüglich sonstiger in die Krankenversicherung einbezogener Personen wie Karenz-, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Präsenz- bzw. Zivildienst Leistende sowie im Krankenstand befindliche Personen mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis. Gezählt werden Beschäftigungsverhältnisse und nicht beschäftigte Personen. Eine Person, die z. B. gleichzeitig bei zwei DienstgeberInnen beschäftigt ist, wird

doppelt gezählt; zuzüglich Beschäftigte mit freiem Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG.

**Unselbstständige Aktiv-Beschäftigung:**

Unselbstständig Beschäftigte abzüglich der KinderbetreuungsgeldbezieherInnen und PräsenzdiennerInnen.

**Verweildauer:** Jene Zeitspanne, die zwischen dem Beginn und dem Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode liegt. Unterbrechungen von bis zu 28 Tagen werden hier nicht berücksichtigt.

**Weiterbildungsgeld:** Wenn DienstnehmerInnen mit dem Arbeitgeber eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbaren, kann Weiterbildungsgeld gewährt werden. Die Höhe entspricht prinzipiell dem fiktiven Arbeitslosengeld, minimal jedoch 14,53 Euro täglich.